Landkreis Rostock
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Absonderung von Kontaktpersonen in häusliche Isolation (Quarantäne)

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Schüler*innen des John-Brinckman-Gymnasiums, Am Wall 6, 18273 Güstrow

der Religionskurse der Klassenstufen 8, 9, 11, 12, der Klassen 7b, 8c, 10b sowie der Geographiekurse der Klassenstufe 11 (Kontaktpersonen der Kategorie 1),

der Klassenstufen 7, 8, 9, 10, 11, 12, die nicht an Religionskursen, Religionsstunden und Geographiekursen der Klassenstufe 11 teilgenommen haben (Kontaktpersonen der Kategorie 2)

sowie

sämtliche Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten am John-Brinckman-Gymnasium (Kontaktpersonen der Kategorie 2).

Davon unberührt sind Schüler*innen, Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte, für die weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock ergangen sind oder ergehen.

Anordnungen:

1. Für die Kontaktpersonen der Kategorie 1 ordne ich die folgenden Maßnahmen an:

Diese Personen sind für den Zeitraum vom 20.10.2020 bis zum Ablauf des 03.11.2020 unter Häusliche Isolation (Quarantäne) gestellt. Das heißt:

- Sie dürfen den eigenen Haushalt nicht verlassen.
- Sie haben Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich zu minimieren.

- Im gemeinsamen Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. So ist es ratsam, Mahlzeiten getrennt und nacheinander einzunehmen. Die räumliche Trennung kann durch möglichst ständigen Aufenthalt in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder gewährleistet werden.
- Das Gesundheitsamt steht mit Kontaktpersonen der Kategorie 1 während der Quarantäne in Kontakt. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt für Eltern JBG Quarantäne zu entnehmen.
- Sie haben auf Befragung des Gesundheitsamtes über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden und
- Sie haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
- Zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen.
- Täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte, soweit sie sich erinnern).
- Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.

2. Für die Kontaktpersonen der Kategorie 2 ordne ich die folgenden Maßnahmen an:

Diese Personen sind für den Zeitraum vom 20.10.2020 bis zum Ablauf des 03.11.2020 vom Präsenzunterricht am John-Brinckman-Gymnasium befreit und mit einer Kontaktreduzierung beauflagt. Das heißt:

- Sie haben jegliche Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen, Treffen, Feiern oder ähnlichen Ereignissen jeglicher privater und oder gewerblicher Art ist nicht gestattet.
- Das Verlassen des eigenen Haushaltes ist nur unter konsequenter Einhaltung der AHA-Regeln: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske gestattet.
- Im gemeinsamen Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. So ist es ratsam, Mahlzeiten getrennt und nacheinander einzunehmen. Die räumliche Trennung kann durch möglichst ständigen Aufenthalt in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder gewährleistet werden.

3. Sollte eine der Personen, für die diese Allgemeinverfügung gilt, Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, hat er/ sie telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle darüber zu informieren, dass er/ sie Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

4. Wegen des spezifischen Infektionsgeschehens des Covid19-Ausbruchs am John-Brinckman-Gymnasium bleibt die Quarantänepflicht und die Auflage zur Kontaktreduzierung auch bei einem negativen Testergebnis bis zum Ablauf des 03.11.2020 bestehen. Sie kann wegen des Infektionsgeschehens und der daraus abzuleitenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht verkürzt werden.

5. Positiv Getestete werden vom Gesundheitsamt kontaktiert und die notwendigen Maßnahmen festgelegt.

6. Eltern, Pflegeeltern oder Familienangehörige von negativ getesteten Schüler*innen stehen nicht unter Quarantäne.

7. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

8. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung bei Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 22.10.2020.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Abs. IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.
Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.
Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Abs. 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach § 29 Abs. 1 S. 1 IfSG ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 IfSG oder in Einrichtun-

gen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Abs. 2 S. 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.
Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zitiert nach juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.
Die Personen, für die diese Allgemeinverfügung gilt, wurden im Rahmen der Ermittlungen zu mehreren Fällen einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktperson festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere Personen anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.
Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung Covid-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert werden.
Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen.

Güstrow, 24. Oktober 2020

Stephan Meyer,
Erster Stellvertretender Landrat
Dezernent für Inneres und Ordnung